
Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung)

Vom 19. März 2013 (Stand 1. August 2024)

Gestützt auf Art. 97 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)¹⁾ und Art. 10 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (Kinderbetreuungsgesetz)²⁾

von der Regierung erlassen am 19. März 2013

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf die Voraussetzungen, die Anerkennung, die Planung, die Durchführung und die Finanzierung der weiter gehenden Tagesstrukturen.

² Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind ausgeschlossen:

- a) die familienergänzende Kinderbetreuung;
- b) die Betreuung während der gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeiten.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als

- a) Schulträgerschaften: Gemeinden oder Gemeindeverbände, welche die öffentliche Volksschule gemäss Schulgesetz führen;
- b) weiter gehende Tagesstrukturen: Betreuungsangebote der Schulträgerschaften für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, welche während den Schulwochen stattfinden und über die Betreuung während den gesetzlich vorgeschriebenen Blockzeiten hinausgehen;
- c) familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuungsangebote der Gemeinden oder privater Organisationen ausserhalb der weiter gehenden Tagesstrukturen;
- d) angebrochene Betreuungseinheit: Betreuungseinheit einer Vor- oder Nachmittagsbetreuung, deren Dauer unter einer Stunde liegt, die aber zu mindestens 30 Minuten angeboten wird.

¹⁾ BR [421.000](#)

²⁾ BR [548.300](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Betreuungsangebote 1. Formen

¹ Weiter gehende Tagesstrukturen können aus den folgenden Betreuungsangeboten bestehen:

- a) Vormittagsbetreuung;
- b) Mittagsbetreuung;
- c) Nachmittagsbetreuung.

Art. 4 2. Inhalt und Zeiten

¹ Die Vormittagsbetreuung beginnt frühestens um 07.30 Uhr und dauert bis spätestens zum Beginn der Mittagsbetreuung.

² Die Mittagsbetreuung umfasst Mittagessen und Betreuung. Sie beginnt mit dem allgemeinen Ende des Vormittagsunterrichts und endet mit dem allgemeinen Beginn des Nachmittagsunterrichts.

³ Die Nachmittagsbetreuung beginnt frühestens nach Ende der Mittagsbetreuung und dauert bis spätestens um 18.00 Uhr.

⁴ Das Amt für Volksschule und Sport (Amt) kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen.

Art. 5 Betreuungseinheiten

¹ Als Betreuungseinheit der Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung gilt eine Stunde pro Schülerin oder Schüler.

² Eine Mittagsbetreuung pro Schülerin oder Schüler gilt als eine Betreuungseinheit.

Art. 6 Angebotspflicht 1. Bedarf

¹ Besteht Bedarf an weiter gehenden Tagesstrukturen, so sind die Schulträgerschaften verpflichtet, solche anzubieten.

² Bedarf besteht, wenn sich pro Schulstandort Erziehungsberechtigte von mindestens acht Schülerinnen und Schülern verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit für das kommende Schuljahr in Anspruch zu nehmen.

³ Die Schulträgerschaften ermitteln den Bedarf jährlich. Sie setzen bei der Bedarfsermittlung eine Frist. Für die Angebotspflicht gelten die bis zu dieser Frist eingegangenen Anmeldungen.

⁴ Die Schulträgerschaften publizieren die Betreuungsangebote und -zeiten bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres öffentlich.

Art. 7 2. Zeitraum

¹ Die Angebotspflicht bei Bedarf gilt:

- a) während der Schulwochen;
- b) von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Feiertage;

- c) von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Art. 7a * 3. Blockweises Betreuungsangebot

¹ Die Schulträgerschaften können die Betreuungsangebote auch blockweise gestalten. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Schulträgerschaften haben mindestens 500 Schülerinnen und Schüler oder mindestens 12 000 Betreuungseinheiten pro Schuljahr; massgebend sind dabei jeweils die Vorjahreszahlen;
- b) ein Block dauert ab Beginn oder spätestens ab Ende der Mittagsbetreuung bis mindestens 17.00 Uhr;
- c) während des Blocks besteht ein zeitlich durchgehender Bedarf von acht Schülerinnen und Schülern pro Betreuungseinheit;
- d) nicht beanspruchte Betreuungseinheiten werden den Erziehungsberechtigten und dem Kanton gutgeschrieben; die Gutschrift kann auch pauschal erfolgen;
- e) bei einer pauschalen Gutschrift findet eine periodische Erhebung des Prozentsatzes während mindestens einer Schulwoche statt.

² Über Ausnahmen von Absatz 1 Litera a entscheidet das Amt.

Art. 8 Zuständigkeit der Schulträgerschaften

¹ Die Schulträgerschaften sind für den Betrieb und die Finanzierung der weiter gehenden Tagesstrukturen zuständig.

² Sie können den Betrieb der weiter gehenden Tagesstrukturen gänzlich oder teilweise privaten Organisationen übertragen. Die Schulträgerschaften schliessen mit den privaten Organisationen eine Vereinbarung ab.

Art. 9 Zuständigkeit des Amtes

¹ Das Amt vollzieht diese Verordnung.

² Im Rahmen der Aufsicht überprüft es periodisch insbesondere:

- a) ob die Anerkennungsvoraussetzungen für die Betreuungsangebote vorliegen;
- b) ob die Bedarfsermittlung rechtmässig durchgeführt wurde;
- c) ob sich die Schulträgerschaften an den Normkosten mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton beteiligen.

Art. 10 Anerkennung der Betreuungsangebote

1. Zuständigkeit, Voraussetzungen und Dauer

¹ Das Amt entscheidet über die Anerkennung.

² Die Anerkennung von Betreuungsangeboten wird gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Litera a, d und f des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 erfüllt sind.

³ Die Anerkennung wird jeweils maximal für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen.

Art. 11 2. Verfahren

¹ Zur erstmaligen Anerkennung von Betreuungsangeboten reichen die Schulträgerschaften dem Amt bis spätestens Ende Mai ein Gesuch ein. Dem Gesuch sind die in Absatz 3 genannten Unterlagen beizulegen.

² Die Erneuerung der Anerkennung erfolgt im Rahmen der periodischen Evaluation der Volksschulen.

³ Das Amt nimmt insbesondere in folgende Unterlagen Einsicht:

- a) Angaben über private Organisationen, sofern diesen der Betrieb der weiter gehenden Tagesstrukturen übertragen wurde;
- b) Vereinbarung mit solchen privaten Organisationen;
- c) Betreuungs- und Betriebskonzept;
- d) Stellenplan und Qualifikation der Mitarbeitenden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben;
- e) Angaben über Anzahl, Grösse und Ausstattung der Räumlichkeiten;
- f) Tarifordnung.

Art. 12 Genehmigung der Tarife

¹ Mit der Anerkennung der Betreuungsangebote gelten auch die Tarife für die Beiträge der Erziehungsberechtigten als genehmigt.

Art. 13 Kantonsbeiträge

¹ Kantonsbeiträge werden für Betreuungseinheiten ausgerichtet, wenn:

- a) die betreffenden Betreuungsangebote vorgängig anerkannt wurden;
- b) die betreffenden Betreuungsangebote und -zeiten spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres offiziell publiziert wurden und
- c) * sie tatsächlich in Anspruch genommen beziehungsweise von der Schulträgerschaft vorgängig pauschal festgelegt wurden.

² Der Kanton richtet den Schulträgerschaften folgende Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit aus:

- a) * 2.50 Franken pro Betreuungseinheit der Vormittags- und Nachmittagsbetreuung;
- b) * 3.70 Franken pro Mittagsbetreuung.

³ Die Schulträgerschaften haben bis spätestens am 31. Juli nach den Vorgaben des Departementes eine Abrechnung pro Schuljahr zu erstellen, welche mindestens die Anzahl Betreuungseinheiten pro Betreuungsangebot ausweist.

⁴ Die Pauschalen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Sie können durch das Departement der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens zehn Prozent verändert. *

Art. 14 Beiträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Schulträgerschaften sind berechtigt, von den Erziehungsberechtigten Beiträge zur Finanzierung der weiter gehenden Tagesstrukturen zu erheben.

² Die Beiträge müssen anteilmässig reduziert werden, wenn die Kantonsbeiträge die den Schulträgerschaften verbleibenden Kosten übersteigen.

³ Die Schulträgerschaften können die Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten festlegen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.03.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	-
20.08.2019	01.09.2019	Art. 7a	eingefügt	2019-017
20.08.2019	01.09.2019	Art. 13 Abs. 1, c)	geändert	2019-017
18.06.2024	01.08.2024	Art. 13 Abs. 2, a)	geändert	2024-020
18.06.2024	01.08.2024	Art. 13 Abs. 2, b)	geändert	2024-020
18.06.2024	01.08.2024	Art. 13 Abs. 4	geändert	2024-020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.03.2013	01.08.2013	Erstfassung	-
Art. 7a	20.08.2019	01.09.2019	eingefügt	2019-017
Art. 13 Abs. 1, c)	20.08.2019	01.09.2019	geändert	2019-017
Art. 13 Abs. 2, a)	18.06.2024	01.08.2024	geändert	2024-020
Art. 13 Abs. 2, b)	18.06.2024	01.08.2024	geändert	2024-020
Art. 13 Abs. 4	18.06.2024	01.08.2024	geändert	2024-020